

62086 / 3

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, zuständig für Finanzen und Haushalt:

Nach Beratung,

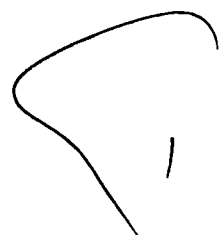
Beschließt:

CONSEIL D'ETAT
LEGISLATION

01-09-2017

RAAD VAN STATE
WETGEVING

Der Ministerpräsident, zuständig für Finanzen und Haushalt, wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:



**DEKRETVORENTWURF ZUR ZUSTIMMUNG ZU DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DEM
KÖNIGREICH BELGIEN UND DEN KAIMANINSELN ÜBER DEN INFORMATIONS-
AUSTAUSCH IN STEUERSACHEN, GESCHEHEN ZU GEORGE TOWN, GRAND CA-
YMAN, AM 24. APRIL 2014**

INHALTSANGABE

Durch dieses Dekret wird einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt.

A handwritten signature or mark, possibly a stylized 'S' or a similar character, located in the bottom right corner of the page.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu dem einzigen Artikel	4
Vorentwurf	5

A handwritten mark, possibly a signature or a stylized symbol, consisting of a large, sweeping curve that starts from the left, goes up and over, and then comes down to the right, with a small vertical stroke near the bottom right.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Gemeinschaften und Regionen können gemäß Artikel 170 §2 der Verfassung Steuern erheben.

Somit handelt es sich bei dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und den Kaimaninseln über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu George Town, Grand Cayman, am 24. April 2014, um einen „gemischten Vertrag“ im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe für Gemischte Verträge am 24. Mai 2013 feststellte.

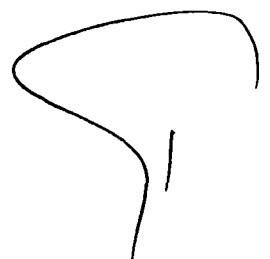
Die Vollmacht zur Unterzeichnung erteilte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 5. Juni 2013. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, bedarf es der Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

KOMMENTAR ZU DEM EINZIGEN ARTIKEL

Einzigster Artikel

Der einzige Artikel bedarf keines besonderen Kommentars.

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



VORENTWURF

Dekretvorentwurf zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und den Kaimaninseln über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu George Town, Grand Cayman, am 24. April 2014

Einziges Artikel – Das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und den Kaimaninseln über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu George Town, Grand Cayman, am 24. April 2014, ist uneingeschränkt wirksam.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH



REGERING VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

Op de voordracht van de Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting;

Na beraadslaging,

Besluit:

De Minister-President, bevoegd voor Financiën en Begroting, is ermee belast bij het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap het ontwerp van decreet in te dienen waarvan de tekst hierna volgt:

**VOORONTWERP VAN DECREET HOUDENDE INSTEMMING MET HET AKKOORD
TUSSEN HET KONINKRIJK BELGIË EN DE CAYMANEILANDEN INZAKE DE UIT-
WISSELING VAN INLICHTINGEN MET BETREKKING TOT BELASTINGAANGELE-
GENHEDEN, GEDAAN TE GEORGE TOWN, GRAND CAYMAN, OP 24 APRIL 2014**

INHOUD

Bij dit decreet wordt ingestemd met een internationale overeenkomst.

INHOUDSOPGAVE

	Pagina
Memorie van toelichting	4
Algemene toelichting	4
Bespreking van het enige artikel	4
Voorontwerp	5

MEMORIE VAN TOELICHTING

ALGEMENE TOELICHTING

Overeenkomstig artikel 170, § 2, van de Grondwet kunnen de gemeenschappen en gewesten belastingen heffen.

Het Akkoord tussen het Koninkrijk België en de Caymaneilanden inzake de uitwisseling van inlichtingen met betrekking tot belastingaangelegenheden, gedaan te George Town, Grand Cayman, op 24 april 2014, is bijgevolg een gemengd verdrag in de zin van artikel 167, § 4, van de Grondwet, zoals de werkgroep Gemengde Verdragen op 24 mei 2013 heeft vastgesteld.

De Regering van de Duitstalige Gemeenschap heeft op haar zitting van 5 juni 2013 volmacht gegeven om te ondertekenen. Opdat het Akkoord in werking kan treden, moet het Parlement van de Duitstalige Gemeenschap zijn instemming ermee betuigen.

BESPREKING VAN HET ENIGE ARTIKEL

Enig artikel

Het enige artikel behoeft geen bijzondere toelichting.

De Minister-President
O. PAASCH

VOORONTWERP

Voorontwerp van decreet houdende instemming met het Akkoord tussen het Koninkrijk België en de Caymaneilanden inzake de uitwisseling van inlichtingen met betrekking tot belastingaangelegenheden, gedaan te George Town, Grand Cayman, op 24 april 2014

Enig artikel – Het Akkoord tussen het Koninkrijk België en de Caymaneilanden inzake de uitwisseling van inlichtingen met betrekking tot belastingaangelegenheden, gedaan te George Town, Grand Cayman, op 24 april 2014, zal volkomen gevolg hebben.

Eupen,

Voor de Regering van de Duitstalige Gemeenschap,

De Minister-President
O. PAASCH

(Übersetzung)

ABKOMMEN

ZWISCHEN

DEM KÖNIGREICH BELGIEN

UND

DEN KAIMANINSELN

ÜBER DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN

**ABKOMMEN
ZWISCHEN
DEM KÖNIGREICH BELGIEN
UND
DEN KAIMANINSELN
ÜBER DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN**

**DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT,
DIE FRANZÖSISCHE GEMEINSCHAFT,
DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT,
DIE FLÄMISCHE REGION,
DIE WALLONISCHE REGION
und DIE REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT
einerseits**

UND

**DIE KAIMANINSELN
andererseits**

**VOM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen
zu schließen, haben Folgendes vereinbart:**

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich relevant sind. Darin einbegriffen sind Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Beitreibung und Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuersachen voraussichtlich relevant sind. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und wird nach Maßgabe des Artikels 8 vertraulich behandelt. Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche Personen durch die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Partei gewährt werden, bleiben anwendbar, insoweit sie einen wirkungsvollen Informationsaustausch nicht übermäßig behindern oder verzögern.

Artikel 2

Zuständigkeit

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen findet Anwendung auf Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsparteien oder ihrer politischen Untergliederungen oder lokalen Gebietskörperschaften erhoben werden.
2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher Art, die nach Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Dieses Abkommen gilt auch für alle im Wesentlichen ähnlichen Steuern, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, sofern die zuständigen Behörden der Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die bei den unter dieses Abkommen fallenden Steuern sowie den entsprechenden Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - a) bedeutet der Ausdruck "Vertragspartei" je nach dem Zusammenhang die Kaimaninseln oder Belgien;
 - b) bedeutet der Ausdruck "Kaimaninseln" das Gebiet der Kaimaninseln und umfasst die

Hoheitsgewässer, die Gebiete innerhalb der maritimen Grenzlinien der Kaimaninseln und alle Gebiete, in denen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Rechte der Kaimaninseln hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer natürlichen Ressourcen ausgeübt werden dürfen;

- c) bedeutet der Ausdruck "Belgien" das Königreich Belgien; in geographischem Sinne verwendet bedeutet der Ausdruck das Hoheitsgebiet des Königreichs Belgien, einschließlich der Hoheitsgewässer sowie aller anderen Meeresgebiete und Lufträume, in denen das Königreich Belgien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder seine Hoheitsbefugnisse ausübt;
- d) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde":
 - (i) in Bezug auf die Kaimaninseln die Behörde für den steuerlichen Informationsaustausch oder eine von dieser Behörde bestimmte Person oder Dienststelle;
 - (ii) in Bezug auf Belgien den Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- e) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- f) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeutet der Ausdruck "börsennotierte Gesellschaft" eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- h) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung beziehungsweise die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- i) bedeutet der Ausdruck "anerkannte Börse" eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- j) bedeutet der Ausdruck "Investmentfonds oder Investmentsystem für gemeinsame Anlagen" eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck "öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentsystem für gemeinsame Anlagen" bedeutet einen Investmentfonds beziehungsweise ein Investmentsystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds beziehungsweise System ohne weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds beziehungsweise System können ohne weiteres "von jedermann" erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- k) bedeutet der Ausdruck "Steuer" eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- l) bedeutet der Ausdruck "ersuchende Partei" die um Informationen ersuchende

Vertragspartei;

- m) bedeutet der Ausdruck "ersuchte Partei" die Vertragspartei, die um Erteilung von Informationen ersucht wird;
 - n) bedeutet der Ausdruck "Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen" die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
 - o) bedeutet der Ausdruck "Informationen" Tatsachen, Erklärungen oder Dokumente jeder Art;
 - p) bedeutet der Ausdruck "Steuerstrafsachen" Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Partei strafbar ist;
 - q) bedeutet der Ausdruck "Strafrecht" sämtliche strafrechtlichen Bestimmungen, die nach dem innerstaatlichen Recht als solche bezeichnet werden, unabhängig davon, ob sie in steuerrechtlichen Vorschriften, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind.
2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei hat, insoweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieser Partei zukommt, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Partei den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Partei zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch auf Ersuchen

1. Auf Ersuchen erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Partei Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Partei eine Straftat darstellen würde, wäre es in der ersuchten Partei erfolgt.
2. Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Partei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift diese Partei alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, um der ersuchenden Partei die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn die ersuchte Partei diese Informationen nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.
3. Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Partei Auskünfte nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten, insoweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist.
4. Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden für die in Artikel 1 des Abkommens bezeichneten Zwecke die Befugnis haben, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen und zu erteilen:
 - a) Informationen, die sich im Besitz von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, die als Vertreter oder Treuhänder handeln, befinden;
 - b) Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen, Anstalten und anderen Personen, einschließlich, innerhalb der Grenzen

des Artikels 2, Informationen über die Eigentumsverhältnisse aller Personen in einer Eigentumskette; bei Trusts umfasst dies Informationen über Treugeber (settlors), Treuhänder (trustees) und Begünstigte und bei Stiftungen Informationen über die Gründer oder Stifter, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte. Außerdem entsteht für die Vertragsparteien durch dieses Abkommen keine Verpflichtung, Informationen über Eigentumsverhältnisse einzuholen oder zu erteilen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

5. Im Rahmen eines Auskunftersuchens nach dem Abkommen übermittelt die zuständige Behörde der ersuchenden Partei der zuständigen Behörde der ersuchten Partei als Nachweis für die voraussichtliche Relevanz der erbetenen Informationen die folgenden Angaben:
 - a) die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
 - b) eine Aufstellung der erbetenen Informationen einschließlich ihrer Art sowie die Form, in der die ersuchende Partei die Informationen von der ersuchten Partei erhalten möchte;
 - c) den steuerlichen Zweck, für den um die Informationen ersucht wird;
 - d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen der ersuchten Partei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Partei befinden;
 - e) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
 - f) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Partei entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Partei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei nach ihrem Recht oder im Rahmen ihrer normalen Verwaltungspraxis eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
 - g) eine Erklärung, dass die ersuchende Partei alle ihr in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.
6. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei übermittelt der ersuchenden Partei die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine zeitnahe Antwort sicherzustellen:
 - a) bestätigt die zuständige Behörde der ersuchten Partei der zuständigen Behörde der ersuchenden Partei den Eingang eines Ersuchens schriftlich und unterrichtet diese Behörde innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens über etwaige Mängel in dem Ersuchen;
 - b) unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Partei die ersuchende Partei unverzüglich, wenn die zuständige Behörde der ersuchten Partei die Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens einholen und erteilen konnte - und zwar auch dann, wenn der Informationsübermittlung Hindernisse entgegenstehen oder diese verweigert wird - unter Angabe der Gründe für ihre Erfolglosigkeit, der Art der Hindernisse oder der Gründe für ihre Verweigerung.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

1. Eine Vertragspartei kann Vertretern der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei die Einreise in das Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestatten, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Betroffenen. Die zuständige Behörde der zweitgenannten Partei unterrichtet die zuständige Behörde der erstgenannten Partei über Zeitpunkt und Ort des Treffens mit den betroffenen natürlichen Personen.
2. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde einer Vertragspartei kann die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der erstgenannten Partei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung in der zweitgenannten Partei anwesend sind.
3. Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der anderen Partei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von der erstgenannten Partei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft die die Prüfung durchführende Partei.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

1. Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung oder Erteilung von Informationen verpflichtet, die die ersuchende Vertragspartei nach ihrem eigenen Recht für Zwecke der Anwendung oder Durchsetzung ihres eigenen Steuerrechts nicht einholen könnte. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei kann die Unterstützung ablehnen, wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde.
2. Die Bestimmungen dieses Abkommens verpflichten eine Vertragspartei nicht zur Übermittlung von Informationen, die zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führen. Ungeachtet dessen sind die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht bloß deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren zu behandeln, weil sie die Kriterien in diesem Absatz erfüllen.
3. Die Bestimmungen dieses Abkommens verpflichten eine Vertragspartei nicht zur Einholung oder Erteilung von Informationen, welche die vertrauliche Kommunikation zwischen einem Klienten und einem Anwalt, Verteidiger oder anderen Rechtsvertreter preisgeben würden, sofern diese Kommunikation erstellt wurde,
 - a) um einen rechtlichen Rat einzuholen oder zu erteilen oder
 - b) um in einem laufenden oder geplanten Rechtsverfahren verwendet zu werden.
4. Die ersuchte Partei kann ein Informationsersuchen ablehnen, wenn die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung widerspräche.
5. Ein Auskunftersuchen kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil die zugrunde liegende

Steuerforderung angefochten ist.

6. Die ersuchte Partei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von der ersuchenden Partei zur Anwendung oder Durchsetzung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Partei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Staatsangehörigen der ersuchten Partei gegenüber einem Staatsangehörigen der ersuchenden Partei unter gleichen Verhältnissen diskriminieren.

Artikel 8 **Vertraulichkeit**

Alle von einer Vertragspartei nach diesem Abkommen empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der von diesem Abkommen erfassten Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Die Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei keiner anderen Person, Einheit oder Behörde oder irgendeinem anderen Hoheitsbereich zugänglich gemacht werden.

Artikel 9 **Kosten**

Sofern es die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren, werden die indirekten Kosten, die im Rahmen der Erteilung von Informationen entstehen, von der ersuchten Partei getragen und die direkten Kosten (einschließlich der Kosten für externe Berater unter anderem im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit) werden von der ersuchenden Partei getragen. Die zuständigen Behörden beraten sich von Zeit zu Zeit im Hinblick auf diesen Artikel. Die zuständige Behörde der ersuchten Partei konsultiert die zuständige Behörde der ersuchenden Partei vorab, insbesondere wenn sie davon ausgeht, dass bei der Auskunftserteilung auf ein bestimmtes Ersuchen mit beträchtlichen Kosten zu rechnen ist.

Artikel 10 **Durchführungsvorschriften**

Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Rechtsvorschriften zur Befolgung des Abkommens und seiner Inkraftsetzung.

Artikel 11 **Sprache**

Ersuchen um Beistand sowie Antworten auf diese Ersuchen sind in englischer Sprache abzufassen.

Artikel 12

Andere internationale Abkommen oder Vereinbarungen

Die in diesem Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten der Amtshilfe beschränken nicht die Möglichkeiten, die in bestehenden internationalen Abkommen oder anderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Zusammenarbeit in Steuersachen vorgesehen sind, noch werden sie von diesen beschränkt.

Artikel 13

Verständigungsverfahren

1. Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Parteien bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.
2. Über die in Absatz 1 bezeichneten Einigungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander in Verbindung treten.
4. Die Vertragsparteien können sich auch auf andere Verfahren zur Streitbeilegung verständigen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss der Verfahren, die nach ihrem Recht für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlich sind. Das Abkommen tritt am Tag des Empfangs der letzten dieser Notifikationen in Kraft und findet Anwendung:

- a) auf Steuerstrafsachen ab diesem Datum und
- b) bezüglich aller anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten ab diesem Datum, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach diesem Datum beginnenden Besteuerungszeiträume oder, wenn kein Besteuerungszeitraum vorliegt, auf alle am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 15

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch Notifizierung auf dem diplomatischen Weg oder durch ein Schreiben an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei kündigen.

2. Diese Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungsnotifizierung bei der anderen Vertragspartei folgt. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Auskunftersuchen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bearbeitet.
3. Nach der Kündigung des Abkommens bleiben die Parteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Informationen an Artikel 8 gebunden.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu George Town, Grand Cayman, am 24. April 2014 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN:

FÜR DIE KAIMANINSELN:

FÜR DIE FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT:

**FÜR DIE FRANZÖSISCHE
GEMEINSCHAFT:**

**FÜR DIE DEUTSCHSPRACHIGE
GEMEINSCHAFT:**

FÜR DIE FLÄMISCHE REGION:

FÜR DIE WALLONISCHE REGION:

**FÜR DIE REGION BRÜSSEL-
HAUPTSTADT:**